



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 34/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	12.03.09			
Gemeinderat	Ja	30.03.09			

Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 243 im Gewann "Burgzeit", Gemarkung Stafflangen

I. Beschlussantrag

Für den Wirtschaftsweg Flst. 243 im Gewann „Burgzeit“ der Gemarkung Stafflangen wird gem. § 7 Straßengesetz die Einziehung eingeleitet.

II. Begründung

1. Faktische Einziehung eines Feldweges im Widerspruch zur Widmung

Nach den Feststellungen des Bauverwaltungsamtes wurde der Wirtschaftsweg Flst. 243 (siehe Anlage) durch den Landwirt (bzw. Pächter) der angrenzenden Felder faktisch eingezogen. Der Landwirt hat den Weg umgepflügt und bewirtschaftet die Fläche zusammen mit den angrenzenden Maisäckern. Nach Aussage des Landwirtes wird der Weg von niemandem mehr benötigt.

2. Notwendigkeit eines Einziehungsverfahrens:

Ein Weg kann nach Straßengesetz dann eingezogen werden, wenn er für den Verkehr **entbehrlich** ist (§ 7 Abs. 1 Straßengesetz). Für die Einziehung eines Weges bedarf es jedoch eines förmlichen Verfahrens. Dies setzt voraus, dass dem Gemeinderat als Entscheidungsträger alle Umstände, die für oder gegen eine Einziehung sprechen, bekannt sein müssen. Um dies zu ermitteln ist sämtlichen Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Frage, ob ein Einziehungsverfahren eingeleitet werden soll oder nicht wurde im Ortschaftsrat Stafflangen behandelt. Der Ortschaftsrat schlägt vor, das förmliche Einziehungsverfahren einzuleiten.

Je nach Ausgang des Verfahrens könnte es dann zum Verkauf oder aber auch zur Wiederherstellung des Feldweges kommen.

Brugger

Anlagen (bitte extra ausdrucken)

1 Übersichtsplan